

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin
per E-Mail

Bundesministerium für Gesundheit
Abt. Pflege

Bearb.: Herr Rabe
Tel.: 0385/ 3031 381
Fax: 0385/ 3031 383
E-mail: Rabe@ksv-mv.de
(wir nehmen nicht am elektronischen Signaturverfahren teil)
AZ: 2.5
Schwerin, 10.04.2012

Kabinettsbeschluss zum Pflegeneuausrichtungsgesetz (PNG) vom 28.03.2012 Änderung von § 84 SGB XI (Nr. 32)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Entwurf des PNG mit Stand vom 28.03.2012 ist eine Änderung des § 84 SGB XI aufgenommen worden, die bei den Sozialhilfeträgern auf große Bedenken stößt.

Richtig ist, der Einführung des Mindestentgelts in der Pflege Rechnung zu tragen. Bereits bei der Diskussion um den Begriff der „ortüblichen Vergütung“ in § 72 SGB XI wurde seitens der Sozialhilfeträger darauf hingewiesen, dass gesetzlich nur eine Mindestabsicherung nach unten das Ziel sein müsse und ansonsten das Vereinbarungsrecht greife.

Der sogar in der Gesetzesbegründung aufgenommenen Befürchtung, dass sich die Kostenträger bei der Bemessung der Vergütungen zukünftig an den in der Verordnung festgelegten Mindestentgelten orientieren, muss für den stationären Bereich entschieden entgegengetreten werden. Auch unter Wahrung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebots ist es nicht zu einer breiten Verhandlungsaufforderung gekommen, um die Pflegesätze abzusenken. Weder die gewachsenen und trägen Vergütungsstrukturen, die eine deutliche Bandbreite und Individualität in den Pflegesätzen widerspiegeln, noch die Sicherung der Pflegequalität vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels lassen dies zu.

Mit der Einfügung in § 84 SGB XI, dass es dem Pflegeheim auch möglich sein muss, seine Personalaufwendungen zu finanzieren, wird einerseits eine seit je her geltende und tatsächliche Selbstverständlichkeit formuliert, die aber im Zusammenhang mit der Gesetzesbegründung ein gefährlich falsches Signal setzt.

Gerade in der breiten Diskussion der letzten Jahre um die Ermittlung einer leistungsgerechten Vergütung der Pflegeleistung wird hiermit eine grundsätzliche Abkehr vom prospektiven Entgelt suggeriert, die so im Gesamtsystem richtigerweise aber nicht angelegt ist. Denn dies kann insbesondere im Rahmen der Konsolidierungsbemühungen der öffentlichen Hand und der Schuldenbegrenzung keineswegs bedeuten, dass jedwe-

de Personalaufwendungen, zu denen sich das Pflegeheim selbst verpflichtet hat, in den Pflegesätzen zu übernehmen wären. Die Ziele und Grundsätze der Pflegeversicherung würden insgesamt verfehlt.

Insoweit ist es weder hilfreich den zumindest missverständlichen und breit kommentierten Satz der BSG-Rechtsprechung, „die Einhaltung der Tarifbindung und die Zahlung ortsüblicher Gehälter sind dabei immer als wirtschaftlich angemessen zu werten“ aus dem Zusammenhang zu reißen. Er sei nur darauf hingewiesen, dass er sich auf die Darlegung bzw. Rechtfertigung der Gestehungskosten bezieht, die als betriebswirtschaftlich verursacht gelten.

Es stellt sich sehr grundsätzlich die Frage, ob die Rechtsprechung, welche das Gesetz, hier insbesondere § 72 SGB XI, ausgelegt hat, wiederum so differenziert die Maßstäbe für die gesetzgebende Gewalt setzen kann oder nicht vielmehr der Gesetzgeber diese verantwortungsvollen Entscheidungen selbst treffen muss.

Zudem ist die Rechtsprechung unvollständig dargestellt. Der 3. Senat des BSG hat in seiner Entscheidung vom 25.11.2010 (B 3 KR 1/10 R, Randziffern 40 und 41) selbst erkannt, dass es für hohe Pflegesätze eines besonderen rechtfertigenden Grundes bedarf und es also keinen Freibrief der Tarifpartner gibt, auf Kosten der Versicherungsträger und der Versicherten jedwede Tarifierhöhung zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Rabe